





## - Anlage Stall - für Stall Nr. \_\_\_\_ (bitte ausfüllen)

zum Antrag auf Registrierung/Änderung der Registrierung einer Legehennenbetriebsstätte nach § 3 Legehennenbetriebsregistergesetz und Zuteilung einer Kennnummer (Erzeugercode) für die Betriebsstätte (muss identisch sein mit Nr. 1 „Mantelbogen Betriebsstätte“):

mit der Kennnummer des Stalls:  
(nur bei Änderungsanzeige)

X	-	D	E	-															
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**1. Name/Anschrift der für den Stall verantwortlichen natürlichen Person (Halter/in), z.B. Farmleiter oder Stallbetreuer, s. Hinweis C Nr. 1**  
(sofern abweichend von dem/der Inhaber/in des Betriebs)

Name, Vorname des Halters/der Halterin			
Straße/Hausnummer			
PLZ/Ort, ggf. Ortsteil			
Tel. Nr./ggf. Handy-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail	Landkreis (Kfz-Kennzeichen)

**2. Betriebsinterne Bezeichnung des Stalls** (freiwillige Angabe)

**3. Beantragtes zukünftiges Haltungssystem** (nur ein Haltungssystem ankreuzen)

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> 0 = ökologische Erzeugung | <input type="checkbox"/> 1 = Freilandhaltung |
| <input type="checkbox"/> 2 = Bodenhaltung          | <input type="checkbox"/> 3 = Käfighaltung    |

Es handelt sich um einen  mobilen Stall  ortsfesten Stall  
(siehe Hinweis B Nr. 4)

**4. Anzahl max. Legehennenplätze des Stalls**

(bestätigt d. d. zuständige Veterinärbehörde und ggf. Öko-Kontrollstelle – siehe Anlagen 1 + 2 zum Antrag!)

**5. andere Betriebsstätten/Ställe**

Ist der/die Halter/in dieses Stalls

a) **Inhaber/in** einer weiteren Legehennenbetriebsstätte (siehe Hinweise B Nr. 1)

Nein  Ja, dann bitte Name, Anschrift und Kennnummer angeben

Name/Anschrift (für weitere Betriebsstätten b. ggf. Anlage beifügen)	Kennnummer
	X   -   D   E   -

b) **oder als Halter/in** für einen weiteren Stall, der nicht zu dieser Betriebsstätte gehört, verantwortlich? (siehe Hinweise C Nr. 1)

Nein  Ja, dann bitte Name, Anschrift und Kennnummer angeben

Name/Anschrift (für weitere Ställe ggf. Anlage beifügen)	Kennnummer
	-   D   E   -

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Felder deutlich in Druckschrift ausfüllen  
Fragen zu diesem Vordruck richten Sie bitte an das Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
telefonisch unter 0441/57026-0 oder -320, -324, -337. Faxnummer für ausgefüllte Vordrucke 0441/57026-157

# Hinweise zum Antrag auf Registrierung/Änderung der Registrierung eines Legehennenbetriebs nach § 3 Legehennenbetriebsregistergesetz und Zuteilung einer Kennnummer (Erzeugercode)

## A. Allgemeine Hinweise

Nach § 1 Abs. 2 des LegRegG müssen alle Betriebe, die mindestens 350 Legehennen halten, sowie Betriebe mit weniger als 350 Legehennen, die Eier kennzeichnungspflichtig vermarkten, unter Vergabe einer Kennnummer registriert werden. Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind Betriebe, die Legehennen ausschließlich zur Erzeugung von Bruteiern halten (diese Betriebe sind allerdings nach der VO (EG) 617/2008 registrierungspflichtig) oder Betriebe mit weniger als 350 Legehennen, die Eier ausschließlich ab Hof oder an der Tür unmittelbar an den Endverbraucher vermarkten. Nicht registrierungspflichtige Betriebe können sich auf Antrag freiwillig registrieren lassen.

In Niedersachsen ist seit dem 01.01.2005 das Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit LAVES (Dezernat 43 Marktüberwachung) für die Registrierung von Legehennenbetrieben und die Überwachung der Vermarktungsnormen für Eier zuständig. Dort - sowie unter [www.laves.niedersachsen.de](http://www.laves.niedersachsen.de) - ist auch das Merkblatt: „Registrierung und Pflichten der Betriebe, die Legehennen halten“ erhältlich. **Für neue Legehennenhalter ist der Antrag (Erstanzeige) spätestens 3 Wochen vor Einstellung der Legehennen (Betriebsaufnahme) beim LAVES einzureichen.**

Die erteilte Kennnummer ist mit dem Erzeugercode identisch, mit dem nach den europäischen Vermarktungsnormen für Eier seit dem 1. Januar 2004 alle Eier der Güteklasse A zu stempeln sind.

Das vorliegende Formular ist für die obligatorische und für die freiwillige Registrierung zu verwenden. Das Formular besteht aus einem „Mantelbogen Betriebsstätte“, in dem die zur Betriebsstätte gehörenden Angaben abgefragt werden, und aus einer „Anlage Stall“, in der die Angaben zu jedem einzelnen Stall abgefragt werden. Wenn eine Betriebsstätte mehrere Ställe hat, ist für jeden Stall eine gesonderte „Anlage Stall“ einzureichen.

Jede Änderung der im Mantelbogen und in der „Anlage Stall“ gemachten Angaben ist unverzüglich beim LAVES als zuständiger Registerbehörde anzuzeigen.

## B. Hinweise zum Ausfüllen des „Mantelbogen Betriebsstätte“

Bei einer Erstanzeige (erstmalige Registrierung im Legehennenbetriebsregister) ist das Formular vollständig auszufüllen. Bei einer Änderungsanzeige für eine bereits bestehende Betriebsstätte müssen lediglich die bereits erteilte Kennnummer der Betriebsstätte und die geänderten Daten angegeben werden. Auch wenn eine Änderung nur für einen Stall eintritt oder eine bereits bestehende Betriebsstätte um einen weiteren Stall erweitert wird, ist der „Mantelbogen Betriebsstätte“ abzugeben.

### Zu Nummer 1 bis 3:

Eine Betriebsstätte (Nr. 1) ist eine aus einem Stall oder mehreren Ställen bestehende örtliche, wirtschaftliche und seuchenhygienische Einheit zur Erzeugung von Eiern. Dies entspricht der Definition „Betrieb“ in § 2 Nr. 3 LegRegG. Hierbei handelt es sich um die Angabe des Standortes, wo die Legehennen tatsächlich gehalten werden. Von dieser Definition ist der Betriebsbegriff (Nr. 2) im Antrag zu unterscheiden.

**Der Betrieb (Nr. 2) ist der Träger des wirtschaftlichen Risikos, Einsteller der Legehennen, Eigentümer der gelegten Eier und Nutzungsberechtigte des Stalls/der Ställe als Eigentümer oder Pächter.** Diese Begriffsunterscheidung ist insbesondere für die Abbildung von Lohnhaltungen im Legehennenbetriebsregister von Bedeutung. Betriebsstätte und Betrieb können natürliche oder juristische Personen sein.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Felder deutlich in Druckschrift ausfüllen  
Fragen zu diesem Vordruck richten Sie bitte an das Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit telefonisch unter 0441/57026-0 oder -320, -324, -337. Faxnummer für ausgefüllte Vordrucke 0441/57026-157

Stand 12/2023

Nur sofern bei Nr. 1. oder Nr. 2. juristische Personen angegeben werden, sind bei Nr. 3 Name und Anschrift der für den Betrieb verantwortliche vertretungsberechtigte natürliche Person (Inhaber/in oder Geschäftsführer/in o. ä.) anzugeben. Angaben zum Betrieb (Nr. 2) sind nur erforderlich, sofern sie nicht mit den Angaben zur Betriebsstätte (Nr. 1) übereinstimmen. Die Richtigkeit dieser Angaben ist von besonderer Bedeutung, weil sich hiernach die Verantwortlichkeiten für behördliche Verfügungen und Schreiben richten.

#### Zu Nummer 4:

Für jeden Stall ist eine gesonderte „Anlage Stall“ abzugeben (zur Definition des Begriffs „Stall“ siehe Hinweise zur „Anlage Stall“). Als Anlage ist ein Lageplan der Betriebsstätte mit Adresse, fortlaufender Nummerierung und ggf. betriebsinterner Bezeichnung aller Ställe beizufügen. Dabei sollte es sich möglichst um die Kopie eines amtlichen Lageplans handeln. Für Ställe mit der Haltungsform „Freilandhaltung“ oder „ökologische Erzeugung“ sind ein Lageplan der Ställe mit zugehöriger Auslaufläche sowie ein Nachweis über die Nutzungsberechtigung (Eigentümnachweis oder Pachtvertrag) für diese Flächen vorzulegen. Bei einem mobilen Hühnerstall sind die vorgesehenen Standorte einschließlich der Auslauflächen anzugeben.

#### Zu Nummer 5:

Hier ist die maximale Zahl der verfügbaren Legehennenplätze in der Betriebsstätte anzugeben (sind mehrere Ställe in der Betriebsstätte, ist dies die Summe, der in den einzelnen Ställen verfügbaren Legehennenplätze). Danach bemisst sich die Zahl der Legehennen, die gleichzeitig in der Betriebsstätte gehalten werden können. Die zulässige Zahl bestimmt sich bei konventionellen Haltungssystemen (Freiland, Boden, Käfig) nach dem Tierschutzrecht und wird auf der Anlage 1 von der örtlich zuständigen Veterinärbehörde bestätigt. Die Anlage 1 ist Teil der einzureichenden Antragsunterlagen. Bei ökologischer Erzeugung bestimmt sich die zulässige Zahl nach den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 2018/848 und VO (EU) Nr. 2020/464 und wird auf der Anlage 2 durch die zuständige Öko-Kontrollstelle bestätigt. Ggf. weitergehende immissions- und baurechtliche Vorschriften können diese Zahl ggf. noch verringern.

#### Zu Nummer 6:

Die Angabe der zwölfstelligen Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung ist in jedem Fall verpflichtend. Diese Registriernummer erhalten Sie durch die örtlich zuständige Veterinärbehörde. Die 03 für Niedersachsen ist bereits im Formular vorgedruckt.

Für eine Betriebsstätte, in der Legehennen nach den Grundsätzen der EG-Ökoverordnung gehalten werden, muss auch die im Rahmen der Durchführung der EG-Ökoverordnung vergebene Nummer angegeben werden. Diese erhalten Sie von der zugelassenen Öko-Kontrollstelle mit der Sie einen gültigen Kontrollvertrag abgeschlossen haben. Die Kennzeichen DE für Deutschland und NI für Niedersachsen sind bereits in dem Formular vorgedruckt.

Die Angabe einer ggf. vorhandenen Packstellenummer ist freiwillig und nur dann sinnvoll, wenn die Betriebsstätte unter Nr. 1 und die zugelassene Packstelle identisch sind. Die Kennzeichen DE für Deutschland und 03 für Niedersachsen sind in dem Formular vorgedruckt.

#### Zu Nummer 7:

Hier sind **alle anderen** Betriebsstätten und/oder Ställe anzugeben, die dem Betrieb/Betriebsinhaber/in (s. Nr. B 1 – 3) gehören oder die von ihm/ihr als Halter/in (s. Nr. C Nr. 1) verwaltet werden. Anzugeben sind auch Betriebsstätten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft liegen. Sind hier mehr als zwei weitere Betriebsstätten oder Ställe anzuzeigen, sind diese auf einer gesonderten Anlage entsprechend der Vorgaben der Nr. 7 des Antrages aufzuführen.

**Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Felder deutlich in Druckschrift ausfüllen**  
**Fragen zu diesem Vordruck richten Sie bitte an das Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**  
**telefonisch unter 0441/57026-0 oder -320, -324, -337. Faxnummer für ausgefüllte Vordrucke 0441/57026-157**

Stand 12/2023

### **C. Hinweise zum Ausfüllen der „Anlage Stall“**

Bei einem Stall im Sinne des § 2 Nr. 1 LegRegG handelt es sich um einen Raum zur dauerhaften Unterbringung von Legehennen einschließlich zugehöriger Auslaufflächen. Befinden sich in einem Raum mehrere **Abteile** mit **demselben** Haltungssystem, so handelt es sich im Sinne des Legehennenbetriebsregisters um einen Stall. Auch sog. Kammställe oder mit einem gemeinsamen Förderband verbundene Ställe mit **demselben** Haltungssystem gelten als ein Stall.

Befinden sich in einem Raum Abteile **unterschiedlicher Haltungssysteme** im Sinne der Nummer 2.1 des Anhangs der Richtlinie 2002/4/EG<sup>9</sup> (z.B. zwei Abteile Bodenhaltung und ein Abteil Freilandhaltung), gelten die Abteile desselben Haltungssystems jeweils als ein Stall im Sinne des Legehennenbetriebsregisters mit eigener Kennnummer.

Werden in einem Stall gleichzeitig unterschiedliche Haltungssysteme in Abteilen betrieben, ist durch Abtrennungen sicher zu stellen, dass es zu keinen Vermischungen von Legehennen und/oder Eiern unterschiedlicher Haltungsformen kommen kann.

#### Zu Nummer 1:

Halter/in ist diejenige natürliche Person, die tatsächlich für die in einem Stall untergebrachten Legehennen verantwortlich ist, z.B. der Farmleiter oder Stallbetreuer. Der/die Halter/in muss nicht mit der für die Betriebsstätte oder für den Betrieb verantwortlichen Person (s. Anmerkung B. Nr. 1-3.) identisch sein. Der Halter ist neben dem Inhaber/Geschäftsführer der Betriebsstätte oder des Betriebes auch für die Einhaltung der EU-Vermarktungsnormen verantwortlich.

#### Zu Nummer 2:

Diese Angabe ist freiwillig und dient der Erleichterung der Durchführung der Registrierung.

#### Zu Nummer 3:

Eine Mehrfachregistrierung eines Stalls für mehrere Haltungssysteme ist nicht möglich, auch wenn gleichzeitig die Anforderungen an mehrere Haltungssysteme erfüllt werden. Es ist stets das zukünftig genutzte Haltungssystem anzuzeigen. **Ein Wechsel des Haltungssystems ist dem LAVES, als der zuständigen Behörde, rechtzeitig vorab schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars anzuzeigen.** Eine Vermarktung der im neuen Haltungssystem produzierten Eier ist erst nach Vergabe der neuen (aktuellen) Kennnummer mittels Änderungsbescheid durch das LAVES möglich.

#### Zu Nummer 4:

Hier ist die maximale Zahl der verfügbaren Legehennenplätze anzugeben, die in dem Stall verfügbar sind. Sie bestimmt die maximale Anzahl an Legehennen, die gleichzeitig im Stall gehalten werden können. Die zulässige Zahl bestimmt sich bei konventionellen Haltungssystemen (Freiland, Boden, ausgestalteter Käfig) nach dem Tierschutzrecht und wird auf der Anlage 1 von der örtlich zuständigen Veterinärbehörde bestätigt. Die Anlage 1 ist Teil der einzureichenden Antragsunterlagen. Bei ökologischer Erzeugung bestimmt sich die zulässige Zahl nach den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 2018/848 und VO (EU) Nr. 2020/464 und wird auf der Anlage 2 durch die zuständige Öko-Kontrollstelle bestätigt. Ggf. weitergehende immissions- und baurechtliche Vorschriften können diese Zahl ggf. noch verringern.

#### Zu Nummer 5:

Hier sind alle anderen Betriebsstätten und/oder Ställe anzugeben, die dem/der Halter/in gehören oder die von ihm/ihr als Halter/in verwaltet werden. Anzugeben sind auch Betriebsstätten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft liegen. Sind hier mehr als zwei weitere Betriebsstätten oder Ställe anzuzeigen, sind diese auf einer gesonderten Anlage entsprechend der Vorgaben der Nr. 5 der „Anlage Stall“ aufzuführen.

**Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Felder deutlich in Druckschrift ausfüllen**  
**Fragen zu diesem Vordruck richten Sie bitte an das Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**  
**telefonisch unter 0441/57026-0 oder -320, -324, -337. Faxnummer für ausgefüllte Vordrucke 0441/57026-157**

Stand 12/2023

## **Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung! So können Sie uns erreichen:**

### **Postanschrift:**

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)  
Dezernat 43,  
Postfach 92 62,  
26140 Oldenburg

### **Dienstgebäude:**

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES),  
Stau 75  
26122 Oldenburg

### **Telefon:**

0441/57026-320, -324, -337  
oder  
0441/57026-0 (Vermittlung)

### **Telefax:**

0441/57026-157

### **e-Mail:**

dezernat43@laves.niedersachsen.de

Für diesen Antrag relevante Rechtsgrundlagen:

siehe auch im Internet für Rechtsgrundlagen

der EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

der Bundesrepublik Deutschland: <http://bundesrecht.juris.de>

des Landes Niedersachsen: [http://www.lexonline.info/lexonline2/live/voris/index\\_0.php?from=splitsite](http://www.lexonline.info/lexonline2/live/voris/index_0.php?from=splitsite)

1. Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – Leg-RegG) vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 2430) in der zur Zeit geltenden Fassung
2. Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - Vieh-VerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. November 2004 (BGBl. I S. 2785);
3. Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (ABl. L 150 vom 14.06.2018 S. 1) in der zur Zeit geltenden Fassung.
4. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 98 vom 31.03.2020 S. 2) in der zur Zeit geltenden Fassung
5. Durchführungsverordnung (EU) Nr.2023/2466 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier vom 17. August 2023 (ABl. Nr. L vom 08.11.2023)
6. Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. Nr. L 203 vom 03.08.1999, S. 53)
7. Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei Ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzTV) vom 25. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2758) in der zur Zeit geltenden Fassung
8. Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates